

An unsere Kunden

Grimma, 04.08.2026

Lieferantenbestätigung gemäß Artikel 5 Abs. 4 und 5 PPWR (EU) 2025/40 - für Verpackungen

Wir bestätigen, dass die von uns *als Produktschutz gelieferten Verpackungen* den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) Artikel 5 Abs. 4 und 5 entsprechen.

- **Schwermetalle (Art. 5 Abs. 4):**
Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen überschreitet 100 mg/kg nicht.
- **PFAS (Art. 5 Abs. 5):**
Die Materialien der Verpackung wurden ohne absichtlichen Einsatz von PFAS entwickelt und hergestellt. Im weiteren Verarbeitungsprozess, der Verpackung von Papierprodukten, werden PFAS bestimmungsgemäß nicht zugesetzt. Verpackungsbestandteile, die in direktem Kontakt zu Lebensmittelkontaktpapier stehen, besitzen eine lebensmittelrechtliche Konformität und sind konform zu Art. 5 Abs. 5 PPWR. Für die meisten anderen Verpackungsbestandteile wurde eine Konformität zu Artikel 5 Abs. 5 PPWR von den Lieferanten der Verpackungsmaterialien bestätigt. Für einige Verpackungsmaterialien gibt es keine derartigen Analysen (zu PFAS), da sie nicht für den direkten Kontakt zu Lebensmitteln bestimmt sind. Im Übrigen gelten die Anforderungen des Artikel 5 Abs. 5 der PPWR nur für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Alle Angaben wurden nach derzeitigem Stand vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Papierverarbeitung Golzern GmbH

i. A. Peter Schindler
Vertrieb